Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1680

03. 04. 78

Sachgebiet 78

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse
— Drucksache 8/1435 Nr. 29 —

A. Problem

Die EG-Kommission will die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse von Getreide und Reis, etwa langfristige Lizenzen für Malz, einer genaueren Kontrolle unterziehen, weil nach dem bisherigen System teilweise Lizenzen für sehr große Exportmengen innerhalb weniger Tage bei einer möglicherweise zu hohen Erstattung ausgestellt wurden.

B. Lösung

Der Vorschlag will die Möglichkeit schaffen, die Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen im Wege einer Ausschreibung festsetzen.

C. Alternativen

ergeben sich aus der Beschlußempfehlung.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Verordnungsvorschlag der EG-Kommission mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung aufgefordert wird, bei den weiteren Beratungen auf Ablehnung des Vorschlags hinzuwirken.

Bonn, den 31. März 1978

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen) — Vorsitzender

Rainer — Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rainer

Der Vorschlag der EG-Kommission wurde durch die Sammelliste der EG-Vorlagen — Drucksache 8/1435 Nr. 29 — vom 19. Januar 1978 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen.

Mit diesem Vorschlag will die EG-Kommission die Möglichkeit schaffen, die Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreideverarbeitungserzeugnissen im Wege einer Ausschreibung festzusetzen. Durch diese Änderung will die Kommission erreichen, daß die Ausstellung bestimmter Ausfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse, etwa langfristige Lizenzen für Malz, einer genaueren Kontrolle unterzogen werden. Das soll insbesondere für Verarbeitungserzeugnisse gelten, bei denen sich die Verwaltung der Ausfuhren mit einer einmal monatlich pauschal festgesetzten Erstattung als zu unsicher erwiesen hat. Das bisherige System hatte dazu geführt, daß Lizenzen für sehr große Exportmengen innerhalb weniger Tage bei einer möglicherweise zu hohen Erstattung ausgestellt wurden.

Bei den Beratungen im Ausschuß stieß die Vorlage auf Ablehnung. Sie ist insbesondere für die vielen mittelständischen Mälzerbetriebe von Belang. Sie sind im Hinblick auf den Malz-Überschuß in der EG auf kontinuierliche Exporte angewiesen. Auf die Dauer könnten sie das Risiko der Ausschreibung, bei der sie möglicherweise keinen Zuschlag erhalten, wirtschaftlich nicht verkraften. Zwar bedarf das bisherige Verfahren der Verbesserung, da es sich nicht bewährt hat. Die Organisationen der Malzwirtschaft auf europäischer und nationaler Ebene haben aber hierzu bereits Vorschläge ausgearbeitet, die die Berechnung der Erstattung, die Gültigkeitsdauer der Lizenzen, die Höhe der Kautionen, die Aufteilung der Bestimmungszonen u. a. m. betreffen. In der vorliegenden Form hält der Ausschuß den Vorschlag für nicht annehmbar.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet daher, den Kommissionsvorschlag zwar zur Kenntnis zu nehmen, die Bundesregierung jedoch aufzufordern, bei den weiteren Beratungen in Brüssel auf seine Ablehnung hinzuwirken.

Bonn, den 31. März 1978

Rainer

Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. .../77 des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77 [2]), insbesondere auf Artikel 16 Abs. 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen [3]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/76 [4]), hat der Rat unter anderem allgemeine Vorschriften über die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen erlassen.

Diese Vorschriften sahen vor, daß die Erstattungen ohne mengenmäßige Begrenzungen gewährt wurden. Es zeigte sich, daß unter bestimmten Umständen eine mengenmäßige Kontrolle der Ausfuhren dieser Erzeugnisse notwendig ist. Dem wird entsprochen, wenn die Ausfuhrerstattung im Wege einer Ausschreibung festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 erhält folgenden Zusatzartikel:

„Artikel 6 a

1. Die Erstattungen können gegebenenfalls im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden. Die Ausschreibung bezieht sich auf den Betrag der Erstattung.
2. In diesem Fall können die Erstattungen entgegen Artikel 6 Abs. 6 monatlich mehrmals festgesetzt werden.
3. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 158 vom 29. Juni 1977, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 65
[4]) ABl. EG Nr. L 100 vom 14. April 1976, S. 1

Begründung

Mit diesem Vorschlag soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreideverarbeitungserzeugnissen im Wege einer Ausschreibung festzusetzen. Diese Änderung der bestehenden Regelung wird damit begründet, daß die Ausstellung bestimmter Ausfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse (beispielsweise langfristige Lizenzen für Malz) einer genaueren Kontrolle unterzogen werden soll. Dies gilt insbesondere für Verarbeitungserzeugnisse, bei denen sich die Verwaltung der Ausfuhren mit einer einmal monatlich pauschal festgesetzten Erstattung als zu unsicher erwiesen hat oder noch erweisen wird.